

Sarah Mühlbacher

Recht und Sorge

Eine kritische Soziologie
zur Teilhabe von Kindern

Institut für Sozialforschung · Frankfurt am Main

Campus

Recht und Sorge

Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie

herausgegeben von Stephan Lessenich
im Auftrag des Instituts für Sozialforschung
Frankfurt am Main
Band 38

Mit dieser Buchreihe will das Frankfurter »Institut für Sozialforschung« ein neues Kapitel in seiner eigenen Geschichte aufschlagen. In Anlehnung an die Schriftenreihe, die 1955 von Theodor W. Adorno und Walter Dirks gegründet und im Jahr 1971 eingestellt wurde, sollen hier in regelmäßigen Abständen Monografien und Forschungsberichte veröffentlicht werden, in denen sich die theoretischen und empirischen Fragestellungen der Institutsarbeit niederschlagen; bewusst wurde dabei das thematische Spektrum der Reihe um die Sozialphilosophie erweitert, weil heute nicht mehr wie selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, dass zur soziologischen Forschung auch die Reflexion auf die philosophische Begriffsbildung gehört. In die Reihe werden neben den im Institut entstandenen Arbeiten auch Studien zur Veröffentlichung aufgenommen, die die gegenwärtigen Forschungsabsichten in markanter Weise widerspiegeln.

Sarah Mühlbacher, Dr. phil, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Sarah Mühlbacher

Recht und Sorge

Eine kritische Soziologie
zur Teilhabe von Kindern

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Die Forschung des Instituts für Sozialforschung wird durch die institutionelle Förderung der Stadt Frankfurt und des Landes Hessen ermöglicht.

Dissertation, Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2022, D.30

ISBN 978-3-593-51877-0 Print

ISBN 978-3-593-45726-0 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2024. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Satz: Ina Walter, Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main

Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Einleitung. Das prekäre Verhältnis von Autonomie, Sorge, Gleichheit und Differenz	9
1 Eine Ideologieggeschichte der Rechte der Kinder. Skizze eines Forschungsprogramms	23
1.1 Blockierte Diskurse.	23
1.2 Das Verhältnis von Theorie und Empirie.	32
1.3 Perspektive und Anliegen dieser Untersuchung.	36
2 Methode. Werkzeugkasten für die Analyse rechtlicher Diskurse.	39
2.1 Material. <i>Theoretical Sampling</i>	39
2.2 Auswertung. Kodieren, Vergleichen, <i>Mapping</i>	41
2.3 Perspektiven einer empirisch-theoretischen Sozialkritik.	46
3 Sorge zwischen Abwertung und unvollständiger Demokratisierung	49
3.1 Wandel der rechtlichen Regelung des Eltern-Kind- Verhältnisses. Die Sorgerechtsreform 1980	53
3.1.1 Kinder als rechtlose Grundrechtsträger?	56
3.1.2 Ein einseitiges demokratisches Verhältnis	61
3.1.3 Reglementierung versus Autonomie	75

3.2 Vom Befehls- zum Verhandlungshaushalt	80
3.3 Demokratisierung in der Einbahnstraße. Die Stimmen der APO	87
4 Sorge und Differenz. Elemente einer kritischen Soziologie der Rechte der Kinder	99
4.1 Kindheitsbilder	99
4.2 Die Rechte der Kinder. <i>Liberation-</i> versus <i>Caretaker-Thesis</i>	106
4.3 Generationale Verhältnisse. Hierarchisierung von Differenzen .	109
4.4 Kinderrechte aus der Perspektive feministischer, intersektionaler und postkolonialer Rechtstheorien	120
4.5 Recht und Adulthood. Abwertung der Sorge	134
5 Familialismus des Rechts	139
5.1 Gesetzeslage. Wer und wie viele können Eltern sein?	139
5.2 Die Rechte nichtehelicher Kinder. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998.	141
5.3 Gefährdende Fürsorge. Gewaltschutz und verordnete Kooperation	152
5.4 Familialismus in soziologischen Diskursen	161
5.4.1 Vom Triadismus der Kleinfamilie zum <i>Doing Family</i>	162
5.4.2 Ein- und Ausschlüsse. Queere Verwandtschaften und die Familien der Kinder.	169
5.5 Die Rechte der Kinder auf ihre queeren Familien. Debatten zum Abstammungsrecht 2013–2021.	180
5.6 Ausschließende Einschlüsse. <i>Old and New Illegitimacy</i>	201

6 Paradoxien von Schutz- und Partizipationsrechten von Kindern	205
6.1 Geschichte der Kinderrechte	206
6.2 Reformgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe.	207
6.3 Paradoxien der Schutzrechte. Reformen der Kinder- und Jugendhilfe 1989–2021	210
6.3.1 Kinder als Gegenstand staatlicher Schutzmaßnahmen . . .	210
6.3.2 Regulierung elterlicher Kompetenz versus Ausweitung der Beteiligung der Kinder	215
6.4 Materialität der Schutzrechte. An der Intersektion von ökonomischer und generationaler Ordnung.	222
6.4.1 Schutz oder Aktivierung?	222
6.4.2 Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und Stigmatisierung als Strukturproblem	225
6.5 Paradoxien der Partizipationsrechte. Debatten zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz 2012–2021 . . .	230
6.5.1 Schutz versus Partizipation?	232
6.5.2 Kindspezifische Rechte und naturalisierte Kindheiten. . . .	246
6.6 <i>Arendt's Children</i> . An der Intersektion von generationaler und staatsbürgerlicher Ordnung	253
7 Eine kritische Soziologie zur Teilhabe von Kindern	261
7.1 Zwischen Reform und Gegenreform. Paradoxien staatszentrierter Politiken	261
7.1.1 Blockierte Diskurse. Elemente einer Ideologegeschichte der Rechte der Kinder	261
7.1.2 Ausschließende Einschlüsse. Exkludierende Autonomie und paternalistische Sorge.	271

7.2 Zwischen Reform und Transformation. Dezentrierung von Politik und Teilhabe	278
7.2.1 Reform durch Demokratisierung	281
7.2.2 Ausblick: Transformation der Teilhabe und Politiken radikaler Sorge	288
Literatur- und Quellenverzeichnis	307
Verzeichnis der zitierten Gesetze, Urteile und Drucksachen	337
Abbildungsverzeichnis	345
Danksagung	347

Einleitung. Das prekäre Verhältnis von Autonomie, Sorge, Gleichheit und Differenz

Kindheit gilt schlechthin als privat. In den öffentlichen und in den alltäglich geführten Debatten erscheinen Kinder als Gegenstand von Versorgung und Sorge. Die Verantwortung, diese Aufgaben zu übernehmen, wird in erster Linie kleinen privaten Einheiten, den Familien, flankiert von staatlichen Einrichtungen wie Schulen, Kitas oder der Kinder- und Jugendhilfe zugesprochen. Die Kritik an der privatistischen Einhegung von Sorgeverhältnissen hat eine lange feministische Tradition. Aufgrund der Abwesenheit der Kinder in der politischen und öffentlichen Sphäre drohen die Fragen nach dem Verhältnis von Kindheit und Gesellschaft leicht aus dem Blick zu geraten. Umso wichtiger ist es, diese Fragen ins Zentrum wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Debatten zu rücken. Was lässt sich durch die Beschäftigung mit Kindheit aus einer Perspektive demokratischer Teilhabe erschließen? Ein Feld, auf dem bereits vielfältige Durchquerungen der Privatisierung der Kindheit stattfinden, ist das Recht, genauer gesagt die Kinderrechte. Im Recht fanden in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Auseinandersetzungen über den gesellschaftlichen Status der Kindheit statt. Diese Auseinandersetzungen führten zu grundlegenden Reformen des Eltern-Kind-Verhältnisses, des Generationenverhältnisses sowie im Verhältnis von Kindern, Eltern und dem Staat.

Dieses Buch möchte dem Rätsel auf den Grund gehen, warum rechtliche Reformvorhaben immer wieder scheitern. Die Situation erscheint im höchsten Maße paradox: Auf der einen Seite herrscht in diesen Diskursen ein breites Wissen über Missstände im Recht. Auf der anderen Seite zeigen sich immense Beharrungskräfte, die Reformen blockieren, oder aber der Versuch, Fehlentwicklungen durch Reformen zu beheben, führt zu neuen Widrigkeiten. Soziale Bewegungen und außerparlamentarische Stimmen begleiten die hegemonialen Diskurse, die sich innerhalb der Institutionen von Recht, Politik und Wissenschaft abspielen, und üben Kritik an diesen Dilemmata. Historisch haben sich solche Proteste an vielen Stellen Gehör verschafft und

konnten durch erfolgreiche Gesetzesreformen institutionell verankert werden. Dennoch zeigt sich, dass diese Stimmen zumeist unvollständig berücksichtigt werden. So bleibt auch der durch die Reformen vollzogene Wandel unvollständig. Anders formuliert: Treffen die Stimmen der Kritiker:innen auf die rechtlichen und politischen Institutionen, verhalten sie nicht, aber sie brechen an den Strukturen der Institutionen und den in ihnen verankerten Herrschaftsverhältnissen. Es liegt in diesen Fällen ein institutionelles Nicht-hören-Können oder Nur-unvollständig-hören-Können vor. Worin bestehen also die Beharrungskräfte, die die Diskurse über die Rechte der Kinder hartnäckig blockieren? Welche strukturellen Bedingungen des Rechts führen immer wieder zu neuen Paradoxien der Rechte? Meine Untersuchung stellt eine genuin soziologische Analyse dar. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die strukturellen Bedingungen des Rechts Kindheiten und Sorgebeziehungen formieren. Die Bezugnahmen auf die Reformgeschichte dienen mir dabei als exemplarische Fälle. Das Buch verfolgt dabei keinem rechtshistorischen oder rechtswissenschaftlichen Anspruch.

Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die Beharrungskräfte des *Adulthood* und des *Familialismus*. Der Adulthood beschreibt nach Maisha-Maureen Auma (2015) das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen. Es handelt sich dabei um ein Dominanzverhältnis, das auf der gesellschaftlichen Organisation des Generationenverhältnisses beruht (ebd.: 4 f.). Alle untersuchten Reformversuche werden von einer Wiederkehr adultistischer Regelungen heimgesucht. Obwohl es die Kinder sind, deren Wohl erklärtermaßen im Zentrum stehen sollte, adressiert das Recht einseitig Erwachsene. Die Autor:innen des Rechts sind Erwachsene, die aus einer erwachsenen Perspektive urteilen, was am besten für Kinder ist. Damit gehen Annahmen darüber einher, wie am besten für Kinder gesorgt wird. Im Recht stellt die Kleinfamilie, in der sich Vater, Mutter und ein oder mehrere Kinder versammeln, immer noch die Norm dar und genießt entsprechende Privilegien. Der Familialismus des Rechts – so werde ich in meiner Analyse zeigen – ist eng verschränkt mit einem adulten Standpunkt. Die Untersuchung dieser Konstellation folgt den zentralen Reformen des Kindschafts- und Familienrechts der letzten Jahrzehnte von der Sorgerechtsreform der späten 1970er Jahre, der Kinder- und Jugendhilferechtsreform Anfang der 1990er Jahre bis zu aktuellen Debatten um eine Reform des Abstammungsrechts sowie der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Die Beharrungskräfte des Adulthood und des Familialismus begreife ich in dieser Arbeit als Ideologien. Ideologien zeichnen sich nach Robin Ce-

likates (2017) dadurch aus, dass sie in Praktiken, Identitäten und Institutionen verankert sind. Dies führt dazu, dass sich Ideologien ständig und beharrlich reproduzieren. Die Ideologien des Adultismus und des Familialismus beruhen nicht einfach auf falschen Anschauungen, sondern sind in der politischen, rechtlichen und ökonomischen Organisation gegenwärtiger Gesellschaften verankert. Erich Fromm (1980) bezeichnet die Familie als die »psychologische Agentur der Gesellschaft« (ebd.: 42). Die Erziehungsideale und Werte der Eltern, die sie dem Kind vermitteln, sind durch die Gesellschaft – Fromm thematisiert insbesondere die ökonomischen Verhältnisse, also die kapitalistische Gesellschaft – präformiert bzw. klassenspezifisch geprägt (ebd.: 42). In Familien und Bildungseinrichtungen werden Kinder ferner mit einer vergeschlechtlichten Identität ausgestattet (vgl. Schneider und Bales-Löhr 2015). Sie nehmen in einer durch vielfältige Ungleichheitsdimensionen durchzogenen Gesellschaft eine soziale Position ein. Das Aufwachsen in einer adultistischen Gesellschaft bedeutet, in die ›Normalität‹ von gesellschaftlichen Hierarchien und Machtverhältnissen eingewöhnt zu werden. Solche Weisen der Sozialisierung tragen wesentlich zum Erhalt rassistischer, antisemitischer, patriarchaler, ableistischer oder etwa kapitalistischer Verhältnisse bei (Liebel und Meade 2023: 23). Anne McClintock (1995) schreibt:

»Because the subordination of woman to man and child to adult were deemed natural facts, other forms of social hierarchy could be depicted in familial terms to guarantee social difference as a category of nature.« (Ebd.: 45)

Die Art und Weise, wie die Mitglieder einer Familie positioniert werden – vergeschlechtlicht und generational hierarchisiert –, bildet die Voraussetzung, dass eine Welt internalisiert wird, die herrschaftsförmig geordnet ist. Die Beschäftigung mit der sozialen Positionierung der Kinder adressiert die gesellschaftspolitische Frage nach den Bedingungen des Erhalts von Herrschaftsverhältnissen und betrifft somit alle Menschen. Theodor W. Adorno (2003a) äußert in seinem berühmten Radiobeitrag *Erziehung nach Auschwitz*: »Die einzig wahrhafte Kraft gegen das Prinzip von Auschwitz wäre Autonomie [...]; die Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen.« (Ebd.: 93)

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Frage, auf welche Weise die Strukturbedingungen des bürgerlichen Rechts Kindheiten gesellschaftlich präfigurieren. Die Ideologiegeschichte der Rechte der Kinder zu erzählen, beinhaltet folglich mehr, als festzustellen, an welchen Stellen die Perspektiven

der Kinder in den bestehenden rechtlichen Verfahren gehört werden und an welchen Stellen nicht. Vielmehr geht es darum, strukturelle Bedingungen des bürgerlichen Rechts, die Kinder unsichtbar machen, zu identifizieren. Die ideologiekritische Perspektive wende ich sowohl auf das Material an als auch auf die soziologischen Reflexionen dieser empirischen Konstellationen. Daraus ist keine relativistische Perspektive auf Wissen abzuleiten, die behaupten würde, dass jedes Wissen gleichermaßen ideologisch ist (vgl. dazu auch Celikates 2020 und 2017). Theorien sind immer Teil von Gesellschaft. Zwar ist jedes Wissen eingebunden in gesellschaftliche Verhältnisse, sowohl dasjenige der Akteur:innen im Feld als auch dasjenige der theoretisierenden Akteur:innen¹ in der Wissenschaft. Jedoch können sich Wissensbestände als mehr oder weniger kontextsensibel und als mehr oder weniger offen erweisen für die Kritik an den strukturell bedingten Ausschlüssen, die sie legitimieren. Diese Haltung bezeichnet Donna Haraway (1995) als »feministische Objektivität«. ² Die feministische Objektivität ergibt sich aus der Konversation und der Verbindung zwischen verschiedenen, mit Haraways Worten, »partialen« oder »situierten«, das heißt kontextgebundenen, positionierten und verkörperten Wissenssystemen und Sichtweisen unter der Voraussetzung der Verantwortlichkeit (Haraway 1995: 82). Es handelt sich somit nicht um eine Relativierung von Objektivität, sondern um eine fundiertere Form der Objektivität, da diese auf einer umfassenderen Betrachtung der Welt beruht.

Worin bestehen die zentralen Elemente der Ideologieschicht der Rechte der Kinder? Im Zentrum dieser Arbeit steht die empirisch-theoretische Untersuchung jener prekären Konstellation aus Autonomie, Sorge, Gleichheit und Differenz, in deren Spannungsfeldern sich die Diskurse über die Rechte der Kinder bewegen. Der Adulthood des Rechts basiert – dabei handelt es sich um einen zentralen Befund der empirischen Analyse – auf dem Spannungsverhältnis von Autonomie und Sorge, das den Diskursen über die Rechte der Kinder zugrunde liegt. Diese Untersuchung fasst das Spannungsverhältnis von *Autonomie* und *Sorge* als zentrale Analysekategorie auf. Die Analyse verschiedener Teildiskurse verfolgt die unterschiedlichen Gestalten, die diese Konstellation im Laufe des untersuchten Zeitraums von circa 1960 bis 2023 einnimmt. In dem vorliegenden Buch vertrete ich die These, dass

1 Es kann sich dabei auch um ein und dieselben Personen handeln. Dies ist dann der Fall, wenn die Wissenschaftler:in dem Feld angehört, das sie untersucht.

2 Für eine ausführliche Diskussion von Haraways Konzept der »feministischen Objektivität« vgl. Hoppe (2021: 62 ff.).

der Adulthood des Rechts darauf zurückzuführen ist, dass Autonomie und Sorge sich im Recht dichotom gegenüberstehen. Anders formuliert: Im Recht erfährt Sorge eine strukturelle Abwertung. Wer dem Recht als sorgebedürftig gilt, hat zwar Anrecht auf rechtlichen Schutz, dieser geht jedoch mit einer Hierarchisierung einher. Weil Kinder als sorgebedürftig gelten, sind sie ausgeschlossen vom Status vollwertiger Rechtssubjekte. Sie gelten als unmündig oder teilmündig. Ihnen wird ein Mangelstatus zugeschrieben, den es auf dem Weg zur sogenannten Volljährigkeit zu überwinden gilt.

Dieser Befund kongruiert mit Erkenntnissen der feministischen Debatten um Sorge. Care-Theorien untersuchen die gesellschaftlichen Verhältnisse und intersubjektiven Beziehungen, in denen Sorge eingebunden ist. Die Debatten um Care sind vielfältig. Care-Ethiken beschreiben Care als moralische Haltung (insb. Gilligan 1982). Marxistische Autor:innen untersuchen den Beitrag von reproduktiver Arbeit zur kapitalistischen Ökonomie.³ Schließlich verhandeln Care-Theorien Fragen der demokratischen Teilhabe (insb. Tronto 2000). Ich werde die Care-Theorien ferner mit Blick auf das Verhältnis von Sorge und Autonomie⁴ diskutieren. Damit greife ich auf theoretischer Ebene jenes Spannungsverhältnis auf, das sich im Feld der Diskurse über die Rechte der Kinder zeigt.

Aus dieser Perspektive heraus verstehe ich mein Buch als Beitrag zu aktuellen Debatten innerhalb der Kindheitssoziologie. Nachdem in den frühen Jahren der Childhood Studies insbesondere der Begriff der *Agency* der Kinder Karriere machte, sind es aktuell vor allem kritische Stimmen, die diesem Begriff eine Individualisierung von Handlungsfähigkeit vorhalten, die prominent vertreten und diskutiert werden. Insbesondere relationale Perspektiven betonen die Verbundenheit von Kindheit und kindlicher Subjektivität mit ihrer menschlichen und nicht menschlichen Umwelt.⁵ Erstaunlicherweise werden Care-Perspektiven in deutschsprachigen kindheitstheoretischen Diskursen vergleichsweise wenig diskutiert. Beiträge insbesondere von

3 Vgl. dazu Costa und James (1973), Federici (2018) und Fraser (2016). Zum Verhältnis von Kindheit und Kapitalismus vgl. Ferguson (2017).

4 Die Frage nach der Autonomie der Kinder wurde im Rahmen des Forschungsprojektes »Paradoxien des Kindeswohls«, das von 2016–2019 am Institut für Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt wurde, ausführlich bearbeitet. Vgl. dazu Sutterlüty (2017), Sutterlüty und Mühlbacher (2017), Mühlbacher und Sutterlüty (2019) und Mühlbacher (2018).

5 Vgl. dazu im deutschsprachigen Raum insb. Betz und Eßer (2016) sowie Eßer (2014a). Für englischsprachige Beiträge vgl. Castañeda (2002), Lee (2013) und Spyrou (2018 und 2019).

Sabine Andresen, Meike Sophia Baader und Anne Wihstutz leisteten auf diesem Feld bereits wichtige konzeptionelle und empirische Arbeit.⁶ Die vorliegende Untersuchung greift das Plädoyer Meike Sophia Baaders (2015) auf: Baader verortet die Frage nach kindlicher Vulnerabilität im Rahmen der generationalen Ordnung. Die intergenerationalen Beziehungen, in die diese Verletzlichkeit eingebunden ist, sind nach Baader als interdependent zu denken. Care ist demnach in intersektionalen Machtverhältnissen situiert. Soziale Ungleichheit entlang von Alter und Generation verschränkt sich mit anderen Differenzkategorien wie *Race*, *Class* und *Gender* (ebd.: 94 ff.).

Das Gespräch zwischen care- und kindheitstheoretischen Debatten ist dabei jedoch nicht ohne Fallstricke und Hürden.⁷ Die Allianz zwischen Childhood Studies und Gender Studies ist prekär. Die gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse, in denen Care-Arbeit eingebunden ist, bringen spezifische Verletzlichkeiten für Frauen und Kinder mit sich. Historisch gesehen war die Sorge für Kinder immer ein Hebel für die Unterdrückung von Frauen. Die Verwissenschaftlichung der Kindheit und damit die Idee der Entwicklungs-kindheit führten dazu, dass vor allem Mütter in die Verantwortung genommen wurden, eine ›normale‹ Entwicklung der Kinder zu garantieren (Eßer 2014b: 148). Das Gespräch zwischen feministischer Care-Theorie und Childhood Studies bedarf also einer Berücksichtigung der jeweils spezifischen Verhältnisse der Geschlechterordnung, der generationalen Ordnung sowie der spezifischen Perspektiven und Bedürfnisse, die damit jeweils einhergehen (Crivello und Espinoza-Revollo 2018: 140).⁸

So wurden Care-Theorien bisher vorwiegend aus der Perspektive derjenigen formuliert, die Sorgearbeit leisten. Diese kritisieren die Verunsichtbarung und Missachtung von Sorgearbeit. Daraus ergibt sich nach Tom Cockburn (2005) eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, wenn Care-Theorien auf Fragen der Kindheit übertragen werden. Nach Cockburn tendieren die Care-Theorien dazu, durch ihre Fokussierung auf den Standpunkt der Pflegenden (*Care-Givers*) die Perspektive der zu Pflegenden (*Care-Receiver*s) zu

6 Vgl. Andresen, Koch und König (2015), Baader, Eßer und Schröder (2014), Baader (2015) sowie Wihstutz (2009 und 2014).

7 Im deutschsprachigen Kontext besteht eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit in der negativen Konnotation des Begriffs der »Sorge« (vgl. dazu Thelen 2015: 511, Note 1).

8 Für eine ausführliche Diskussion des Verhältnisses von Childhood Studies und Gender Studies bzw. von Feminismus und Politiken der Kindheit vgl. den von Rachel B. Rosen und Katherine Twamley (2018) herausgegebenen Sammelband *Feminism and the Politics of Childhood. Friends or Foes?*

vernachlässigen (ebd.: 71).⁹ Obwohl es Care-Theorien um die Aufwertung von Sorge geht, können sie eine paternalistische Konzeption von Sorge reproduzieren.

Denken wir die Spannungsverhältnisse, die die Diskurse über die Rechte der Kinder strukturieren, von der Seite der Autonomie her, ergeben sich vielfältige Anchlüsse an rechtsphilosophische Perspektiven. So machte Karl Marx darauf aufmerksam, dass die Anrufung durch das Recht als autonomes Rechtssubjekt atomisiert, vereinzelt und die Leugnung von Interdependenz mit sich bringt. Soziale Beziehungen verkümmern sodann, wenn sich Menschen den juristischen Formen der Bezugnahme folgend nur mehr als strategisch Handelnde begegnen (vgl. dazu Marx 1976; neuere Beiträge: vgl. Honneth 2011: 129 ff.; Loick 2017a). Die juristische Autonomie tritt so der Sorge in einem dichotomen Verhältnis gegenüber. Auch dieser These kann die Beschäftigung mit den Rechten der Kinder etwas hinzufügen. Die sozialphilosophische Rechtskritik betont die Ausschlüsse, die mit der Rechtssubjektivität einhergehen. Frauen, Kindern und Kolonialisierten wurden historisch schon immer Autonomie und Rationalität abgesprochen. Der Fokus dieser Analysen liegt jedoch auf den Pathologien und Deformationen, die diejenigen erleiden, die in den Kreis der autonomen Rechtssubjekte eingeschlossen sind. Rücken wir Kinder in den Fokus rechtstheoretischer Überlegungen, erhalten wir darüber Auskunft, wie es denjenigen im Feld der Rechte ergeht, deren Sorgebedürftigkeit nicht zu leugnen ist. Ferner weist die marxistische Rechtskritik darauf hin, dass das Recht von realen sozialen Ungleichheiten abstrahiert. Rechte ermächtigen damit diejenigen in einem größeren Maße, die über größere Ressourcen verfügen, ihre Rechte durchzusetzen (Brown 2002: 423).

Die Rekonstruktion der rechtlichen Diskurse über die Rechte der Kinder lässt sich so auch als Analyse eines spezifischen Falles verstehen, der die Probleme verdeutlicht, die mit dem im Recht institutionalisierten Gleichheitsverständnis einhergehen. An der ausschließenden Gestalt der Rechtssubjektivität wird deutlich, dass die Ausschlüsse aus dem Kreis der Gleichen vor dem Recht nicht zufällig erfolgen.¹⁰ Mit Hilfe dieser Ansätze lässt sich Kindheit als Differenzkategorie verstehen. Autor:innen wie Wendy Brown (2002) oder Kimberlé Crenshaw (1989) weisen auf die Tücken hin, die mit jeglichem Bezug auf Differenzen einhergehen. Reforminitiativen, die auf

⁹ Ausführlich entfalte ich diese These in Kap. 4.

¹⁰ Vgl. Brown (2002 und 1998), Crenshaw (1991 und 1989), MacKinnon (1993 und 1991), Maihofer (1997a und 1997b), Spivak (2004) und Young (1990 und 1989).

eine Ausweitung von Schutz-, Förderungs- und Teilhaberechten abzielen, begreife ich als Versuch, innerhalb des Rechts differente Erfahrungs- und Lebensweisen zu berücksichtigen. Sowohl die Errungenschaften als auch die Fallstricke, die mit dieser Strategie einhergehen, werde ich anhand der empirischen Fallbeispiele diskutieren.

Die Rede von Differenzen bezieht sich in dieser Arbeit auf gesellschaftlich bedeutsame Differenzkategorien, die aufgrund gesellschaftlicher struktureller Bedingungen wirksam sind und zu einer hierarchisierten Positionierung führen. So werden in der generationalen Ordnung Kinder als Noch-nicht-Erwachsene positioniert (vgl. dazu Alanen 2012 und 1988). Dies führt zum Ausschluss aus der Gruppe der rechtlich (vollumfänglich) Gleichen. Identitäten werden in dieser Untersuchung als fluide, veränderbar und in sich von Differenzen durchzogen aufgefasst.

Insbesondere die Kapitel 3 und 4 dienen dazu, das genannte Spannungsverhältnis von Autonomie und Sorge empirisch und theoretisch herzuleiten. In den darauffolgenden Kapiteln beleuchte ich mit wechselndem Fokus die Achsen dieses Spannungsverhältnisses. Welche Annahmen legt das Recht hinsichtlich der Frage zugrunde, auf welche Weise und in welchen Konstellationen für Kinder gut gesorgt ist? Auffassungen von guten Sozialisationsbedingungen, die gelingendes Aufwachsen allein in der aus Vater, Mutter und Kind bestehenden Kleinfamilie vermuten, treten in Widerstreit mit carezentrierten. Im Laufe der Reformbewegungen der letzten Jahrzehnte erfährt nicht nur der Personenkreis derjenigen, die Eltern sein können, eine Erweiterung, auch das Verhältnis von Eltern, Kindern und Staat wandelt sich. Auf der Seite der Sorge wird dies an Reformen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Die Forderung nach der Ausweitung von Partizipationsrechten neben Schutzrechten findet sich prominent in den Debatten um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Die Konstellation von Autonomie, Sorge, Differenz und Gleichheit ist sowohl im soziologischen als auch im rechtlichen, politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs umstritten. All diese Diskurse haben gemeinsam, dass sie Momente enthalten, die Ausschlüsse produzieren, und gleichzeitig solche, die diese Ausschlüsse reflektieren. Dadurch entsteht eine Entwicklungsdynamik, die sich sowohl durch Beharrungskräfte auszeichnet als auch durch deren permanente Überschreitung und Infragestellung. Die reformerischen Positionen haben gemeinsam, dass sie danach streben, Ausschlüssen

durch Inklusion entgegenzuwirken.¹¹ Die reformerischen Kräfte vertreten ein Kindheitsbild, das sich durch ein Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Fürsorge auszeichnet. Dieses Kindheitsbild – so wird die Analyse zeigen – kann die hierarchische Gegenüberstellung von Erwachsenen und Noch-nicht-Erwachsenen jedoch nicht gänzlich überschreiten. So bringen die reformerischen Versuche, Inklusion auszuweiten, neue Ausschlüsse mit sich. Die gegenreformerischen Positionen verteidigen hingegen die rechtlichen Ausschlüsse. Sie beharren auf einer hierarchischen generationalen Ordnung. Autonomie und Sorge erscheinen in ihren Zuschreibungen an Kindheit als dichotomer Gegensatz, wobei Kinder beinahe ausschließlich auf der Seite der Sorge verortet werden, während Erwachsene beinahe ausschließlich auf der Seite der Autonomie stehen. Diese Gleichzeitigkeit von Einschlüssen und Ausschlüssen findet sich auch in den Debatten um den Familialismus des Rechts, der die Kleinfamilie als primären Ort der Sorge für Kinder privilegiert. Auf der einen Seite lässt sich eine Pluralisierung von Konstellationen und Akteur:innen der Sorge feststellen. Queere Familien erhalten zunehmend mehr Rechte. Auf der anderen Seite bleibt das heteronormative Familienideal der aus Vater, Mutter und Kind bestehenden Familie in den Diskursen nach wie vor der zentrale Bezugspunkt, an dem alle anderen Konstellationen gemessen werden.

Die in dem vorliegenden Buch aufgerufenen theoretischen Ansätze dienen der begrifflichen und konzeptuellen Reflexion dieser Konstellationen. Soziologische Beiträge stehen dabei nicht außerhalb der analysierten politischen und rechtlichen Kräfteverhältnisse, sondern sind Teil von ihnen. Sie gehen sowohl Allianzen mit den reformerischen als auch mit den gegenreformerischen Kräften ein. Ziel dieser Untersuchung ist es sodann, im Sinne einer kritischen Soziologie der Rechte der Kinder Bezugspunkte einer immanent kritischen Perspektive zu rekonstruieren. Sozialkritik kann dabei an die in den jeweiligen Feldern geäußerten Kritiken an Ausschlüssen und Beharrungskräften anschließen. Im meinem Feld finden sich solche Kritiken sowohl in den Parlamenten als auch außerhalb der Parlamente. Die Lebensrealitäten der Ausgeschlossenen bringen oftmals die besondere Notwendigkeit mit sich, Lösungen zu finden, die von den hegemonialen Praktiken und Institutionen abweichen. Diskurse und Institutionen sind auf der Grundlage der Frage zu kritisieren, so meine These, ob sie dieses praktische und theo-

11 Diese Unterscheidung trifft auf fast alle von mir untersuchten Reformprojekte zu. Reformprojekte können jedoch auch auf die Festigung oder die Restauration von Ausschlüssen abzielen.

retische Wissen von den Rändern der Diskurse verhandeln oder ob Inklusion lediglich unter Absehung von diesen Wissensbeständen stattfindet. Von diesem Ausgangspunkt aus entfaltete sich im Laufe der Forschung, die diesem Buch zugrunde liegt, eine komplexe Konstellation. Diese Konstellation systematisch darzulegen, ist das Anliegen dieser Untersuchung. Sie verfährt damit im Sinne Adornos als »Denken in Konstellationen«.¹²

Das vorliegende Buch gliedert sich in sieben Kapitel. Das folgende Kapitel 1 dient der Skizze des Forschungsprogramms. Die in den rechtlichen Diskursen ausgemachten Beharrungskräfte des Adultismus sowie – damit in Verbindung stehend – des Familialismus des Rechts, die wesentlich dazu beitragen, dass die Versuche der Überwindung der Paradoxien des Rechts entweder von vornherein scheitern oder aber in neue Paradoxien einmünden, beschreibe ich dabei als Ideologien (insb. nach Celikates 2017). Die diagnostizierten rechtlichen Ausschlüsse bilden dabei den zentralen Bezugspunkt der sozialkritischen Herangehensweise.

Kapitel 2 ist der Frage gewidmet, inwiefern sich die erörterten methodologischen und heuristischen Fragen in ein methodisches Programm umsetzen lassen. Mit Hilfe der Grounded Theory (insb. nach Glaser und Strauss 1998) arbeite ich zentrale Diskurslinien im Streit um die Rechte der Kinder heraus und unterziehe diese einer diachron sowie synchron vergleichenden Analyse. Um widerstreitende Diskurspositionen abbilden zu können, habe ich das methodische Tool des Kodierens durch die Methode des *Mappings*, wie es Adele E. Clarke (2012) im Rahmen der von ihr entwickelten Situationsanalyse vorstellt, ergänzt. Im Anschluss an diese methodologischen Überlegungen stelle ich im Sinne des Paradigmas der Grounded Theory und ihrer Fortführung der Situationsanalyse ein zyklisches Verständnis des Verhältnisses von Theorie und Empirie vor (vgl. dazu Kalthoff 2015; Strübing 2015).

Kapitel 3 bildet den Einstieg in die empirische Analyse. Gegenstand ist der historisch früheste untersuchte Teildiskurs: die Debatten um die Sorgerechtsreform in den 1960er und 1970er Jahren. Im Rahmen dieser Diskurse führe ich die zentralen Achsenkategorien ein, die den expliziten und impliziten Streit um die rechtlichen Kindheitsbilder bestimmen. Dieser Streit zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass kindliche Subjektivität im

12 »Ihre Objektivität [der Begriffe] verschafft sie [die Sprache] ihnen durch das Verhältnis, in das sie die Begriffe, zentriert um eine Sache, setzt. Damit dient sie der Intention des Begriffs, das Gemeinte ganz auszudrücken. Konstellationen allein repräsentieren, von außen, was der Begriff im Inneren weggeschnitten hat, das Mehr, das er sein will so sehr, wie er es nicht sein kann.« (Adorno 2003b: 164)

Spannungsverhältnis von Autonomie und Sorge verortet wird. Gleichzeitig wird in diesem Zeitraum ein grundlegender, von gesamtgesellschaftlichen Transformationen begleiteter Wandel des Verhältnisses dieser beiden Pole deutlich. Jene Positionen, denen ein Bild eines selbstbestimmten und gleichzeitig fürsorgebedürftigen Kindes zugrunde liegt, überstimmen zunehmend das Kindheitskonzept des unvernünftigen und einer Reglementierung unterworfenen Kindes. Allerdings wird noch etwas anderes deutlich: Dieser Wandel rüttelt nur bedingt an den Beharrungskräften eines adultzentrierten Rechts. Die rechtlichen Regelungen richten sich auch nach der erfolgreichen Implementierung der Reform primär an die Eltern, nicht an die Kinder. Diese Beobachtung konfrontiere ich mit den kritischen Stimmen der außerparlamentarischen Opposition (APO), die eine Demokratisierung des Generationenverhältnisses, in dem Kinder und Erwachsene als solidarische Verbündete erscheinen, anstreben.

In Kapitel 4 greife ich die empirisch herausgearbeiteten Zuschreibungen an Kindheit auf, um sie einer theoretischen Reflexion zu unterziehen. Ich greife dabei auf kindheitssoziologische Positionen zurück, die mit den jeweiligen empirischen Kindheitsbildern konvergieren, sowie auf die soziologischen Kontroversen um diese Konzepte. Um ein soziologisches Verständnis der Folgen jener Beharrungskräfte, die aus den jeweiligen Kindheitsbildern resultieren, zu gewinnen, greife ich auf rechtssoziologische und -philosophische Theorien, insbesondere auf Perspektiven feministischer, intersektionaler und postkolonialer Rechtstheorien zurück. Diese theoretische Reflexion ermöglicht es, den empirisch diagnostizierten Adultismus des Rechts auf die Unterordnung der Sorge im Recht sowie auf das im Recht angelegte Verständnis von Gleichheit zurückzuführen.

Nachdem die Gegenüberstellung von Autonomie und Sorge als zentrale Kategorie der Analyse eingeführt wurde, wenden sich meine Ausführungen diesem Verhältnis im Einzelnen zu. Das Kapitel 5 widmet sich der Frage nach dem »Wer?« und dem »Wie viele?« der Sorge. Ich vertrete sodann die These, dass sich an diesem Punkt adultistische und familialistische Ausschlüsse überschneiden. In den letzten Jahrzehnten haben durch Reformen jene Familienformen, die von der heteronormativen Kleinfamilie abweichen, zunehmend rechtliche Anerkennung erfahren. Darunter fällt beispielsweise die Gleichstellung nichtehelicher Kinder. Auch Regenbogenfamilien haben inzwischen mehr Rechte erhalten. Trotzdem blieb deren Gleichstellung bislang unvollständig. Die rechtlichen Einschlüsse wiederum führen zu neuen Ausschlüssen. Die diesbezüglichen Gleichstellungsbemühungen zementieren

das Zwei-Eltern-Prinzip, was die Marginalisierung queerer Verwandtschaftsverhältnisse fortsetzt und mitunter den Gewaltschutz erschwert. Diese rechtlichen Regelungen – so meine These – sind zugleich adultistisch, indem sie für die Definition von Familie die Beziehungen der Eltern untereinander in den Mittelpunkt rücken und nicht die der Kinder zu ihren Bezugspersonen.

In Kapitel 6 setze ich bei Reformprojekten an, die den Schutz, die Förderung und die Beteiligung durch das Recht gewährleisten und ausweiten sollen. Anhand der Analyse der Reformdiskurse werden die Paradoxien sowohl von Schutz- als auch von Partizipationsrechten von Kindern deutlich. Die Reformen ab den 1980er Jahren zielen auf einen Wandel, während sie zugleich auch Kontinuitäten enthalten. Dies betrifft die Kindheitskonzepte im Recht sowie das in ihnen aufgehobene Spannungsverhältnis von Autonomie und Sorge. Die Reformen um die Kinder- und Jugendhilfe markieren einen Wandel des Eltern-Kind-Verhältnisses. Zunehmend gerät die familiäre Privatsphäre als Ort von Gewalt und Gefährdung für Kinder in den Blick. Gefordert wird die stärkere Verankerung von Kinderrechten. Allerdings führt dieser Wandel nur bedingt zu einem veränderten Kindheitsbild. Die Reformen stärken die Handlungsspielräume anderer Erwachsener, insbesondere staatlicher Akteur:innen, und nicht die der Kinder. Diese Rechtsentwicklung beschreibe ich als ausschließenden Einschluss. Ferner werfe ich die Frage nach den Ambivalenzen des Schutzes der Privatsphäre auf, da der Zugang zu diesem Abwehrrecht sowie zu staatlichen Hilfen ungleich verteilt ist. Insbesondere für mehrfach marginalisierte Kinder kann die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse neue Gefährdungslagen mit sich bringen. Inwiefern eröffnen staatliche Hilfen Handlungsspielräume für Hilfeberechtigte oder schließen diese, indem sie soziale Ungleichheit reproduzieren?

Die Forderung, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, interpretiere ich als Reaktion auf die im Diskurs verhandelten Folgen eines paternalistischen Sorgekonzepts im Recht. Gleichzeitig reflektieren die Diskursteilnehmer:innen mögliche verzerrende Effekte, die mit einer Anrufung der Kinder als autonome Rechtssubjekte einhergehen können. Die Figur der kindspezifischen Rechte, die im Grundgesetz verankert werden soll, stellt, so meine These, den Versuch dar, Perspektiven, Erfahrungen und Lebensrealitäten von Kindern ins Recht einzuschreiben. Allerdings vermag dieser Vorschlag die Paradoxien der Rechte der Kinder nur partiell aufzulösen, da dieser nach wie vor auf einer dichotomen, hierarchisierenden und naturalisierenden Gegenüberstellung von Autonomie und Sorge beruht. Die untersuchten Reformprojekte (2012 und 2021) scheitern schließlich, wenn

auch aus unterschiedlichen Gründen. Ferner trifft auf die Kinderrechte jenes Dilemma der Menschenrechte zu, das Hannah Arendt prominent beschreibt: Die Kinderrechte wie die Menschenrechte schützen diejenigen am wenigsten, die des Schutzes am nötigsten bedürfen, die staatenlosen und geflüchteten Kinder (vgl. Kap. 6.6).

In Kapitel 7 fasse ich die gewonnenen Erkenntnisse über die Entwicklungsdynamik der Rechte der Kinder seit den 1960er Jahren zusammen und ordne die Diskurspositionen entlang der Unterscheidung zwischen gegenreformerischen und reformerischen Diskursen. Anhand möglicher weiterführender Reformprojekte, wie die Stärkung der Institution der Verfahrensbeistandschaft, sowie einer möglichen Einführung weiterführender Teilhabemöglichkeiten für Kinder innerhalb des Rechts, wie beispielsweise dem im schottischen Recht bereits verankerten Children's Hearing System, analysiere ich die Möglichkeiten und Grenzen von Reformpolitiken. Daran anschließend diskutiere ich transformatorische Perspektiven. Diese ergeben sich sowohl aus Kritiken, die bereits in das Recht eingetragen werden konnten, als auch aus dem Bezug auf bereits praktizierte Formen der Teilhabe, die von sozialen Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen etabliert wurden. Die Klimabewegung Fridays for Future und die indischen Children's Neighbourhood Parliaments dienen mir dabei als praktische Beispiele, die Möglichkeitsräume aufzeigen. Theoretisch reflektiere ich diese Ansätze mit Hilfe feministischer Demokratietheorien als eine Transformation der Teilhabe. In Rückgriff auf Konzepte radikaler Sorge diskutiere ich sowohl die herrschaftsförmigen als auch die demokratisierenden Potenziale von Sorgeverhältnissen.

1 Eine Ideologieggeschichte der Rechte der Kinder. Skizze eines Forschungsprogramms

1.1 Blockierte Diskurse

Zu Beginn der 2020er Jahre blicken wir auf eine lange Geschichte der Reformen zurück, in deren Verlauf viel erreicht wurde. Trotzdem ist die Liste der Missstände und Rückschläge umfangreich. Der rechtliche Versuch, das kindliche Wohlergehen zu schützen, brachte neue Gefährdungslagen mit sich. Die Forschungsarbeit, aus der dieses Buch hervorgegangen ist, widmete sich der Frage, wie die zentralen Reformprozesse im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts seit den 1960er Jahren in den juristischen, politischen und wissenschaftlichen Diskursen verhandelt werden. Welche Kindheitsbilder und Zuschreibungen an Kinder, welche Vorstellungen von ›idealen‹ Sozialisationsbedingungen finden sich in den Diskursen rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften? Wie lassen sich die Beharrungskräfte beschreiben, die in diesen Diskursen den Blick auf eine adäquate Problembearbeitung verstellen.

In ihrer Analyse ist diese Untersuchung an einem spezifischen Diskursphänomen interessiert: Ihr Schwerpunkt liegt auf den Momenten des Nichtverhandelten sowie auf Argumentationsmustern, die auf problematischen Setzungen beruhen. Sie soll einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, warum im Diskurs diagnostizierte Probleme dennoch keiner angemessenen Problemlösung zugeführt werden. Eine der ersten Befunde im Rahmen der Forschung betrifft die Stellung des Elternrechts im deutschen Recht. Erste Analysen konnten die Naturalisierung des Elternrechts als eine solche unhinterfragte Vorannahme identifizieren. Das Recht räumt den Eltern uneingeschränkt den Vorrang als Erziehungsträger ein, der mit dem Recht und der Pflicht, die Kinder zu erziehen, verbunden ist (§ 1626 BGB). Dieser Rechtsanspruch kann nur verwirkt werden, wenn Eltern ihre

Kinder massiv gefährden oder nicht in der Lage sind, Gefährdungen von ihren Kindern abzuwenden (§ 1666 BGB). Dem liegt mehr oder weniger explizit die Annahme zugrunde, dass die Eltern natürlicherweise die Personen darstellen, die dem Wohl ihrer Kinder am zuträglichsten seien, ohne dass das Recht an dieser Stelle großen Begründungsaufwand leisten muss. Neben der Erziehung in Pflege- und Adoptivfamilien oder der Heimerziehung werden im Rechtsdiskurs keine ernsthaften Alternativen zum Aufwachsen in der sogenannten Kleinfamilie diskutiert (vgl. dazu Kap. 5). Dieses vorläufige Ergebnis wurde im Laufe der Forschung ergänzt und revidiert, so hat sich im Verlauf der vergangenen Reformentwicklung sehr wohl die Erkenntnis durchgesetzt, dass Eltern nicht immer wissen, was das Beste für ihr Kind ist. Hürden, vor denen Jugendämter und Gerichte stehen, wenn sie sich veranlasst sehen, in Familien zu intervenieren, wurden daraufhin abgebaut. Wobei bereits an dieser Stelle bemerkt werden kann, dass dies nicht dazu führte, dass die Gesetzeslage und die Rechtsprechung kindzentrierter gestaltet wurden. Stattdessen wurden staatliche Akteur:innen ermächtigt. Ferner genießen rassifizierte Eltern oder Eltern mit Behinderung in der Rechtspraxis oftmals nicht denselben Schutz ihrer Elternrechte (vgl. Kap. 6).

Mit ihrem Fokus auf Diskursblockaden verfolgt meine Untersuchung einen ideologiekritischen Ansatz im Sinne von Robin Celikates' Reformulierung dieses Konzepts. Ideologien zeichnen sich nach Celikates dadurch aus, dass sie über »epistemische Resilienz« verfügen. Unter Resilienz versteht Celikates die Immunität eines Systems gegenüber Irritationen von außen. Die Beharrungskräfte von Ideologien rühren daher, dass diese in Praktiken, Gewohnheiten und Identitäten eingewoben sind. Celikates erläutert dies am Beispiel des Rassismus. Gegenhegemoniale Strategien werden immer wieder durch Ideologien nivelliert: *Black Lives Matter* wird das Ideologem *All Lives Matter* entgegengesetzt (Celikates 2017: 59). Ähnliches gilt auch für den Adultismus. So wird beispielsweise in konservativen Reaktionsweisen auf Jugendproteste immer wieder versucht, die von den Jugendlichen vorgetragene Kritik als adoleszente Entwicklungsschwierigkeiten zu pathologisieren. Im öffentlichen Diskurs wird beispielsweise beharrlich das Argument vorgetragen, Greta Thunberg sei lediglich von Erwachsenen manipuliert. Ihr Engagement könne nicht ihrer eigenen Motivation und Überzeugung entspringen (Meade 2020: 93 f.). Auch Alltagspraktiken, in denen es beispielsweise nicht als unhöflich gilt, wenn sich Erwachsene in Gegenwart von Kindern über diese unterhalten, statt *mit* ihnen, sichern einen ideologischen *Frame* ab, der besagt, dass bestimmten Personen weniger Respekt entgegen-

gebracht werden kann, einfach weil sie jünger sind. Zur Klärung der Frage, wie die strukturellen Bedingungen von Ideologien zustande kommen, greift Celikates auf Sally Haslangers Ansatz zurück, Strukturen als Sedimente von Loopingeffekten zu betrachten. Ideologische Anschauungen manifestieren sich nach Haslanger in Ressourcen. Diese Ressourcen strukturieren den privaten und öffentlichen Raum, wodurch sich Ideologien wiederum absichern und reproduzieren. Dadurch entstehen Rückkoppelungs- bzw. Loopingeffekte (Celikates 2017: 60; Haslanger 2014: 389 ff.). Adultismus führt beispielsweise dazu, dass Kinder kein eigenständiges Antragsrecht vor Gericht haben – sie verfügen nicht über diese Ressource. Wenn Kinder ihre Belange nur in Vertretung durch Erwachsene geltend machen können, reproduziert dies wiederum die Anschauung, dass Kinder nicht für sich selbst sprechen können. Celikates zieht daraus – über Haslanger hinaus – den Schluss, dass Ideologien per se als Gegenstand von Sozialkritik gelten können, da sie die Fähigkeit der Akteur:innen blockieren, sich selbst zu verstehen. Als solche sind Ideologien immer funktional für Herrschaftsverhältnisse (Celikates 2017: 61 ff., 70). Meine Analyse befasst sich mit Ideologien, die als unhinterfragte Einstellungen über Kindheit oder ›ideale‹ Sozialisationsbedingungen über eine solche epistemische Resilienz verfügen, dass sie die rechtlichen Diskurse über kindliches Wohlergehen blockieren und so den Blick auf adäquate Problemlösungen verstellen.

Die beständigen Rückschläge, die Reformprojekte blockieren, die die Rechte der Kinder ausweiten sollen, bezeichnet Ferdinand Sutterlüty als paradoxal. Diese Diagnose beruht auf einer hermeneutischen Analyse von Gesetzestexten (Sutterlüty 2017: 55). Sutterlütys Konzeption der Paradoxien des Kindeswohls beruht auf der Diagnose, dass eine große Diskrepanz besteht zwischen dem normativen Anspruch, das Kindeswohl zu schützen, und der tatsächlichen Ausgestaltung der institutionellen Verfahrensweisen (ebd.: 53). Damit diese Gegenüberstellung als Paradoxie gelten kann, sind einige weitere Annahmen zu treffen:

»Als Repräsentanten des *common sense* und letztendlich Autorinnen des Rechts müssten wir es als normativen Fortschritt betrachten, dass Kinder als Träger von Grundrechten Anerkennung gefunden haben.« (Ebd.: 54)

An dieser Stelle liegt dem Konzept der Paradoxien eine relativ konfliktfreie Vorstellung von Recht, Gesetzgebung und politischer Öffentlichkeit zugrunde. Damit von einem paradoxalen Prozess die Rede sein kann, muss vorausgesetzt werden, dass ein normativer Anspruch rekonstruierbar ist, der

uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann. Als eine solche weitreichend verankerte normative Orientierung, auf die sich die These der Paradoxien des Kindeswohls gründen kann, identifiziert Ferdinand Sutterlüty die Normen der *Autonomie* und der *Selbstbestimmung* des Kindes (ebd.: 55). Die rechtliche Berücksichtigung und Ermächtigung von Kindern eröffnen Spielräume autonomer Handlungsfähigkeit. Gleichzeitig wird diese Form rechtlicher Ermächtigung auf eine Weise wirksam, welche die Verwirklichungsbedingungen jener Handlungsfähigkeit auf der Strecke bleiben lässt: (1) Das Recht kann ein Spielfeld für strategische Kämpfe bieten, in denen Kinder leicht zu den Leidtragenden werden. So können sich Eltern in einem Unterhaltsstreit jeweils auf das Kindeswohl beziehen, um ihre eigenen Interessen geltend zu machen. Auch leibliche Eltern und Pflegeeltern berufen sich im Rechtsstreit oftmals auf die Bedürfnisse des Kindes, um ihre eigenen Positionen strategisch zu untermauern. Dieser instrumentelle Rekurs auf das Kindeswohl führt dazu, dass das Wohl des Kindes, das eigentlich verhandelt werden sollte, aus dem Fokus gerät. Eine solche strategische Kommunikation unterminiert die Möglichkeit einer auf Verständigung beruhenden Praxis. Verdrängt das strategische Gegeneinander das solidarische Miteinander, geraten die Sozialisationsbedingungen, die für die Herausbildung von Handlungsfähigkeit notwendig sind, in Gefahr (Unterminierungsparadoxie). (2) Indem das Recht auf der Anwendung von Rechtsnormen beruht, abstrahiert es notwendig vom jeweiligen Einzelfall. In diesen Rechtsnormen ist zum einen der Anspruch verbürgt, alle Kinder nach demselben Maßstab zu behandeln. Die Rechte, die die Kinder betreffen, weisen zum anderen eine Besonderheit auf: Sie haben nicht nur das Kind in seiner aktuellen Lebenslage vor Augen, sondern müssen darüber hinaus dem Anspruch genügen, dem Kind eine möglichst gute Entwicklungs- und somit eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen. Solche Prognoseentscheidungen wiederum bedürfen einer validen Grundlage. Um diese zu schaffen, greifen Richter:innen, Gutachter:innen und Sozialarbeiter:innen, indem sie außerjuristisches Wissen hinzuziehen, auf generalisierte Annahmen über ideale Sozialisationsbedingungen für Kinder zurück. Damit geht die Gefahr einher, dass die Erfordernisse und Bedürfnisse des einzelnen Kindes aus dem Blick geraten. So werden beispielsweise regelmäßig die Beziehungen eines Kindes zu sozialen Elternteilen gefährdet, da gesetzlich festgelegt ist, dass nur maximal zwei Elternteile das Sorgerecht haben können (Subsumtionsparadoxie). (3) Und zu guter Letzt unterläuft die Anforderung autonomer Subjektivität selbst die Grundlagen verwirklichter Freiheit, indem sie auf einer Naturalisierung des vereinzel-

ten Subjekts beruht. Das Recht ermöglicht es der Einzelnen, ihre Interessen gegen diejenigen anderer geltend zu machen. Hierin liegt der freiheitsverbürgende Gehalt des Rechts. Gerade strukturell unterlegenen Personen, beispielweise Frauen und Kindern in einem familialen Gefüge, ermöglicht das Recht, aus einem verletzenden kommunikativen Prozess auszusteigen und ihre Rechte mit Hilfe Dritter durchzusetzen. Jedoch beruht die Anforderung, als autonomes Subjekt zu agieren, auf Voraussetzungen, die das Recht selbst nicht garantieren kann, nämlich verständigungsorientierten Prozessen, in denen sich die Fähigkeit zur Selbstbestimmung überhaupt erst herausbilden kann. Somit trübt es den Blick auf die intersubjektiven Bedingungen jeglicher Handlungsfähigkeit (Verzerrungsparadoxie) (ebd.: 68 ff.).

Honneth und Sutterlüty (2011) benennen in ihrem programmatischen Text *Normative Paradoxien der Gegenwart – eine Forschungsperspektive* vier Kriterien, die vorhanden sein müssen, um von paradoxalen Verlaufsmustern sprechen zu können: (1) Es müssen jene Normen rekonstruierbar sein, die im Vorfeld einer Reform von Akteur:innen und sozialen Bewegungen eingefordert werden. (2) Diese Forderungen müssen in den entsprechenden institutionellen Kontexten umgesetzt werden und den Status einer allgemein geteilten Einstellung erhalten, so dass von einem sozialen Fortschritt die Rede sein kann. (3) Die Effekte, die der Ursprungsnorm zuwiderlaufen, und die Ursprungsnorm müssen demselben Entwicklungsprozess entspringen: »Von einem paradoxalen Verlaufsmuster kann aber [...] erst dann gesprochen werden, wenn ein und derselbe Entwicklungsprozess gegenläufige Effekte hervorbringt.« (Ebd.: 73) (4) Die Ursprungsnorm macht zwar eine paradoxe Verkehrung durch, behält aber nach wie vor ihre Geltung (ebd.: 73 f.). Eine paradoxe gesellschaftliche Entwicklung liegt also vor, wenn Reformen nicht nur scheitern, sondern gerade deren erfolgreiche Implementierung und Umsetzung zur Verkehrung der ursprünglichen reformatorischen Absicht in ihr Gegenteil führen. Die im Recht verankerte Annahme, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl dienlich sei, führt in der Praxis häufig dazu, dass Kinder beispielsweise gezwungen werden, Kontakt zu Elternteilen aufrechtzuerhalten, die sich ihnen gegenüber gewalttätig oder missbräuchlich verhalten. Das Anliegen, das Kindeswohl zu schützen, bringt in diesem Fall selbst neue Gefährdungslagen mit sich (Sutterlüty 2017: 71 ff.). Eine Sozialkritik, die sich des Paradoxienmodells bedient, verfährt also rekonstruktiv, indem sie die diagnostizierten Missstände an den normativen Ansprüchen misst, die in den entsprechenden Institutionen und Praktiken eingelagert sind. Das Kritikmodell der Rekonstruktion zeichnet

sich dadurch aus, dass »[...] nur solche Prinzipien oder Ideale als legitime Ressourcen einer Gesellschaftskritik gelten, die in der gegebenen Sozialordnung bereits in irgendeiner Weise Gestalt angenommen haben [...]« (Honneth 2000b: 732). Das Paradoxienmodell ist also Teil derjenigen Spielart kritischer Theorie, die die institutionellen Errungenschaften moderner Gesellschaften zu ihrem normativen Bezugspunkt macht (Celikates 2019: 215). Ich werde einige kritische Rückfragen an das Programm der normativen Paradoxien stellen, die durch meine empirische Analyse aufgeworfen wurden. Im Anschluss daran werde ich die Grundlinien meines eigenen Forschungsvorhabens erläutern. Die Beschreibung von Reformprojekten als paradoxal ermöglicht es, sowohl die befreienden als auch die normierenden Aspekte einer Reformentwicklung in den Blick zu nehmen.

Die konzeptionellen Überlegungen zur Heuristik des Paradoxienkonzepts erfuhren durch erste Sichtungen des empirischen Materials verschiedene Irritationen. Den Einstieg in den Gegenstand nahm ich über den politischen Diskurs, da ich vermutete, dort am ehesten auf explizierte normative Anliegen zu stoßen. Dabei zeichnete sich folgendes Bild ab: (1) Die Diskurse über die Reformen im Kindschafts- und Familienrecht sind stark von Reflexionen auf Probleme, die durch die geltenden rechtlichen Regelungen hervorgerufen werden, motiviert. (2) Allerdings sind sowohl die Diagnosen als auch die eingebrachten Lösungsvorschläge sehr widersprüchlich – in weiten Strecken sogar vollständig gegenläufig. Dennoch zeichnen sich sowohl die reformerischen als auch die gegenreformerischen Debattenstränge durch ihre persistente Adultzentrierung aus. Regelungen, die die Situation der Kinder verbessern sollen, adressieren fast ausschließlich Erwachsene und verunsichtbaren damit die Perspektiven der Kinder erneut. (3) Annahmen wiederum, von denen ich angenommen hatte, dass sie Gegenstand von Kontroversen seien, begegneten mir unhinterfragt und unbegründet. An dieser Stelle scheint mir ein wichtiger Schlüssel zu liegen, um den normativen Motor zu verstehen, von dem die paradoxalen Entwicklungen im Recht angetrieben werden. Gleichzeitig bringt diese Erkenntnis die Notwendigkeit mit sich, grundlegende Annahmen des Paradoxienkonzepts auf den Prüfstand zu stellen und die Heuristik entsprechend zu ergänzen.

Mechthild Bereswill und Peter Rieker (2015) schreiben solchen »Irritationen« eine »grundsätzliche heuristische Bedeutung« (ebd.: 428) zu. Damit sich die Beziehung zwischen Forscher:in und Forschungsgegenstand lebendig gestaltet, müssen den beiden Autor:innen zufolge nicht nur theoretische Vorannahmen und Vorkenntnisse, sondern auch Erkenntnishindernisse re-

flektiert und expliziert werden (ebd.: 401). Worin bestehen also die Erkenntnishindernisse des Paradoxienkonzepts? Die starke Annahme, dass Normen in einer bestimmten Gesellschaft allgemein geteilt werden müssen, damit sie zum normativen Bezugspunkt einer Theorie werden können, kann dazu führen, dass die Konflikte um Normen mit Hilfe dieser heuristischen Brille nur schwer in den Blick genommen und beschrieben werden können. Der theoretisch geleitete Blick kann in diesem Fall dazu führen, dass die Forscher:in die Bandbreite der geäußerten normativen Einstellungen nicht hinreichend berücksichtigt.

Die empirischen Einwände gegen den Fortschrittsoptimismus des Paradoxienmodells gehen einher mit einigen theoretischen Einwänden gegen den Fortschrittsbegriff aufgrund seines exklusiven Charakters. Aufschlussreich für diese Überlegungen ist Amy Allens (2016) Kritik am Fortschrittsoptimismus der Kritischen Theorie Frankfurter Provenienz. Das Fortschrittskonzept selbst ist in seiner Genese tief mit Kolonialismus verstrickt, so Allen. Der europäische Fortschritt wurde durch den Raub von Land und Gütern sowie die Ausbeutung von Menschen in den Kolonien ermöglicht (ebd.: 16 f.). »Progress in and for Europe came at the cost of the lives and livelihoods of others.« (Bhambra 2021: 82) Allerdings bedeutet dies keineswegs – Allen betont nachdrücklich, hier nicht falsch verstanden werden zu wollen –, dass von einer normativ fundierten Gesellschaftsanalyse Abstand genommen werden sollte (Allen 2016: 34). Wer auf einen Begriff von Fortschritt verzichtet, bringt sich damit nicht um die Möglichkeit, anderer Meinung zu sein. Allen erläutert dies am Beispiel der Rechte homosexueller Menschen: Es macht einen großen Unterschied, ob staatliche Politiken, die homosexuellen Personen Rechte verwehren, als normativ falsch gewertet werden oder ob sie als rückschrittlich gelabelt werden. Im ersten Fall handelt es sich um ein Werturteil, im zweiten um einen Überlegenheitsanspruch (ebd.: 103). Genauso bleibt nach Allen davon die Möglichkeit unberührt, Fortschritt für die Zukunft einzufordern (ebd.: 127). Freilich machen weder Honneth noch das Paradoxienmodell an irgendeiner Stelle einen westlichen Überlegenheitsanspruch geltend – so argumentiert auch Allen nicht (Allen 2016: 83). Es geht vielmehr darum, auf einen Bias hinzuweisen, den der positive Bezug auf den Fortschrittsbegriff mit sich bringt und der den Anspruch der rekonstruktiven Sozialkritik, die eigenen normativen Bezüge zu kontextualisieren, gefährden kann. Allen äußert sich nicht explizit zum Paradoxienmodell. Sie hat die rekonstruktive Sozialkritik Honneth'scher Prägung vor Augen. In dem Paradoxienmodell ist bereits einiges aufgehoben, worauf Allens Kritik